

Medienrecht

20 Fragen aus dem Alltag

– Teil 1 –



Christian Zappe ist Diplom-Jurist, Fachjournalist und Referent für Medien- und Social-Media-Recht. Darüber hinaus ist er als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig und leitet den Kurs Medienrecht für Kirchengemeinden. Weitere Infos unter: www.christian-zappe.de

Im Internet wimmelt es nur so von vielen schönen Fotos, die für unseren Gemeindebrief geeignet sind. Dürfen wir die einfach so verwenden?

Bei Google finden sich unzählige viele Abbildungen zu jedem beliebigen Thema. Für Internetnutzer stellt sich dabei regelmäßig die Frage, ob Bilder im Suchergebnis einfach kopiert, gepostet und für die eigene Webseite verwendet werden können. Grundsätzlich kann der Urheber eines Bildes zwar gemäß § 31 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes einem anderen das Recht einräumen, ein Bild beispielsweise auf einer Webseite platzieren zu können. Aus den vielen Suchergebnissen im Internet kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Urheber allen Personen ein Nutzungsrecht an den Bildern einräumen möchte. Jedes Foto ist in Deutschland urheberrechtlich geschützt, selbst wenn es sich nur um den Schnappschuss einer Gartenbank handelt. Findet man im Internet ein Foto, auf dem zum Beispiel der Copyright-Hinweis fehlt, heißt das also nicht, dass man es auch verwenden darf – weder auf der eigenen Homepage noch im Facebook-Profil. Die Nutzung von Bildern aus Suchdiensten ist damit regelmäßig unzulässig, wenn der Urheber nicht ausdrücklich andere Nutzungsvoraussetzungen veröffentlicht.

Allerdings kann ein Fotograf seine Bilder etwa mit einer Creative-Commons-Lizenz ins Netz stellen und damit zur Verwendung freigeben. Schon hier gibt es aber unterschiedliche Regelungen dieses

Lizenzverfahrens. Es kann zum Beispiel sein, dass der Urheber oder der Rechteinhaber (die nicht zwangsläufig dieselbe Person sein müssen) genannt werden möchte. Wird hier ein Fehler gemacht, kann es teuer werden – selbst wenn man den Urheber des Fotos namentlich aufgeführt hat. Beachten Sie daher die Nutzungsbedingungen eines Fotos, dass mit einer Creative-Commons-

Personen beachten. Dieses Recht ist im Kunsturhebergesetz § 22 geregelt. Danach dürfen Fotos von erkennbaren Personen, die nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse stehen, nur mit Einwilligung des Abgesehenen verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden. In der Regel sollte die Einwilligung schriftlich erfolgen, wenn die Aufnahmen im Internet veröffentlicht

CHECK-UP: 5 TIPPS ZUM UMGANG MIT BILDERN

1. Keine Bilder aus nicht erlaubten oder unklaren Quellen
2. Kein Bild ohne Quellenhinweis/ Name des Urhebers/Fotografen
3. Die Lizenzverträge des Fotografen oder einer Bildagentur beachten
4. Keine Personenfotos ohne Einwilligung
5. Bei Unklarheiten im Zweifel besser ein anderes Foto benutzen

Lizenz versehen ist, was Sie dürfen und was nicht. Die Kosten für eine nicht erlaubte Nutzung können mehrere Tausend Euro als Schadensersatz nach sich ziehen.

Für unseren Gemeindebrief schicken uns Mitarbeiter regelmäßig Fotos zu ihren Artikeln zu. Um die rechtlichen Dinge dieser Bilder müssen wir uns sicher nicht weiter kümmern?

Die Veröffentlichung von Fotos und Bildern ist mit Vorsicht zu behandeln, da zum Beispiel eine Bildberichterstattung vom Gemeindefest nur mit Einwilligung des Abgesehenen erlaubt ist. Werden Fotos mit Menschen erstellt und verbreitet, muss man das so genannte Recht am eigenen Bild der auf den Fotos abgebildeten Per-

werden sollen. Grundsätzlich gilt: Der Beweiswert einer schriftlichen Einwilligung ist höher, als eine mündliche Zustimmung. Bei Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen. Die Folgen einer nicht zulässigen Veröffentlichung können weitreichend sein und strafrechtliche Konsequenzen wie Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Es gibt jedoch einige gesetzlich geregelte Sonderfälle, in denen die Verwendung von Bildern ohne Einwilligung erlaubt ist: Wenn Personen lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen, Versammlungen oder Gemeindefeste und Kirchentage, an denen die dar-



gestellten Personen teilgenommen haben. Besonders auffällige Veranstaltungsteilnehmer dürfen zwar auch im Bildvordergrund erkennbar abgebildet werden, Einzelbilder und Porträtfotos von Teilnehmern der Veranstaltung sind aber gerade nicht von der Vorschrift erfasst. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

Überprüfen Sie grundsätzlich immer oder fragen beim Fotografen nach, ob eine Einwilligung des Abgebildeten vorliegt. Ist das nicht der Fall oder lässt sich eine Überprüfung nicht durchführen, sollte auf eine Veröffentlichung des Fotos verzichtet werden. Eine nicht erlaubte Veröffentlichung eines Personenfotos ist für die Gerichte eine schwere Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und kann zu hohen Schadensersatzansprüchen führen.

Muss denn unter jedem Foto der Name des Fotografen/der Fotografin stehen? Das ist doch viel zu aufwendig und zudem nicht zwingend notwendig, oder?

Der Fotograf hat einen urheberrechtlichen Anspruch auf seine Namensnennung (Vgl. § 13 UrhG). Der Name des Urhebers eines Fotos muss daher immer genannt werden und zwar als Bildunterschrift. Auf dieses Recht kann der Fotograf allerdings verzichten und es obliegt seiner Entscheidung, ob er das ihm zustehende Recht ausüben möchte oder nicht. Es gibt immer wieder Beispiele, bei denen der Fotograf seine Anonymität wahren möchte und auf eine Namensnennung verzichtet.

Nicht zwingend vorgeschrieben ist allerdings, dass der Name bei dem Bild zu stehen hat. Der Name muss jedoch im Rahmen der Pu-

blikation so genannt werden, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die einfachste Art der Zuordnung ist natürlich die Namensnennung direkt beim Foto selbst. Jedoch kann der Name, mit einer exakten Bezeichnung des Bildes – wie zum Beispiel Angabe der Seitennummer oder auch eines Links im Internet – auch im Rahmen eines Sammelnachweises oder im Impressum – gemeinsam mit den weiteren Fotografen genannt werden.

Nicht zulässig ist eine Bezeichnung, die ein Bild einem Fotografen nicht eindeutig zuordnet. Die immer wieder zu beobachtende Praxis, bei einer Publikation alle Namen der Fotografinnen und Fotografen in alphabetischer Reihenfolge auf einer Seite zu drucken, ohne dass eine Zuordnung zu den von ihnen gemachten Bildern erfolgt, ist nicht erlaubt.

Mehr als nur **Gemeindebriefe**
online **drucken** lassen!

Ihr persönlicher
Rabatt-Code für Ihre 1. Bestellung
aus unserem Online-Shop:

Druck_2015

10% auf ALLES!

Telefon (0 92 61) 50 66 24
Telefax (0 92 61) 50 66 25

www.blue-letter.de • post@blue-letter.de



Mein Online-Druckportal

BLUE-LETTER

Medienrecht

20 Fragen aus dem Alltag

– Teil 2 –



Christian Zappe ist Diplom-Jurist, Fachjournalist und Referent für Medien- und Social-Media-Recht. Darüber hinaus ist er als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig und leitet den Kurs Medienrecht für Kirchengemeinden. Weitere Infos unter: www.christian-zappe.de

Wir haben im Internet Lizenzen für ein paar Fotos erworben. Die Motive wollen wir nun für einen Flyer in Ausschnitten verwenden und teils verfremden. Da uns die Fotos gehören, dürfen wir damit machen, was wir wollen?

Grundsätzlich müssen die Nutzungsrechte des Fotografen oder von Bildagenturen, wie zum Beispiel Fotolia oder iStock, eingeholt werden. Die Nutzungsrechte sind in einem Lizenzvertrag detailliert geregelt, was man mit den Fotos machen darf und was nicht. In dem Vertrag wird dem Nutzer die Zustimmung erteilt, dass man Bildmaterial zum Beispiel im Gemeindebrief oder auf der Homepage veröffentlichen darf. Der Käufer der Bilder wird lediglich Eigentümer hinsichtlich der Nutzung der Bilder. Die Urheberrechte verbleiben stets bei der Bildagentur, die ausschließlich eine

Lizenz erteilt. Bei den eingeräumten Nutzungsrechten wird genau beschrieben, was man mit den Bildern machen darf und was nicht. Ein einfaches Nutzungsrecht beinhaltet beispielsweise nicht das Recht, die Bilder, Texte oder Grafiken zu bearbeiten. Man darf also nicht damit machen, was man will. Der Name des Urhebers muss immer genannt werden. Die Anforderungen für die richtige Kennzeichnung des Urhebers stehen in der Regel beim Foto oder im Lizenzvertrag.

Die Fotogalerien auf unserer Homepage zeigen unser pulsierendes Gemeindeleben. Wir haben aber gehört, dass nicht alles ungefragt veröffentlicht werden darf. Gibt es da Beispiele?

Die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung von Fotos sind geregelt im Kunsturheberrechts-

gesetz (§ 22 KunstUrhG). Danach dürfen Fotos von erkennbaren Personen, die nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse stehen, nur mit Einwilligung des Abgelichteten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden. In der Regel sollte die Einwilligung schriftlich erfolgen, wenn die Aufnahmen im Internet veröffentlicht werden sollen. Grundsätzlich gilt: Der Beweiswert einer schriftlichen Einwilligung ist höher als eine mündliche Zustimmung. Bei Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen. Die Folgen einer nicht zulässigen Veröffentlichung können weitreichend sein und strafrechtliche Konsequenzen, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Es gibt jedoch einige gesetzlich geregelte Sonderfälle, in denen die



Verwendung von Bildern ohne Einwilligung erlaubt ist. Das ist der Fall, wenn Personen lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, oder Bilder von Versammlungen, Aufzügen, wie zum Beispiel Gemeindefesten, Kirchentagen oder anderen kirchlichen Veranstaltungen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Dies gilt allerdings nur, wenn die Personen als Mitglied einer größeren Gruppe erscheinen. Nicht erlaubt ist das gezielte Hineinzoomen oder die Darstellung von Einzelpersonen. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

Wir haben neuerdings einen Facebook-Auftritt, der täglich gepflegt und aktualisiert wird. Das ist ja nichts anderes als eine tolle Homepage im Miniformat. Oder gibt es Besonderheiten zu berücksichtigen?

Jede Social-Media-Präsenz und Webseite, auf der Texte und Bilder eingestellt werden, unterliegt der Impressumspflicht. Dazu gehören Netzwerke wie Facebook, Twitter, Google+ oder Youtube. Sie müssen erkennbar sein und einen Hinweis enthalten, wer medienrechtlich für die Inhalte verantwortlich ist. Neben den Namen sind Kontaktdaten anzuzeigen wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, es kann auch per Link auf das Impressum der Gemeindefestseite verlinkt werden. Bei Facebook steht das Impressum leicht auffindbar in der Infobox.

Bevor innerhalb der eigenen Social-Media-Präsenz Texte, Bilder und Videos verwendet werden, muss geklärt werden, ob ein Recht zur Veröffentlichung besteht. So gut wie alle fremden Texte, Grafiken, Bilder und Videos sind durch das Urheberrecht geschützt. Für eine Veröffentlichung ist eine Einwilligung des Rechteinhabers erforderlich. Das gilt insbesondere für Profilbilder von Personen, die ein Recht am eigenen Bild haben.

Ohne Erlaubnis dürfen Aufnahmen von Personen im Rahmen von öffentlich relevanten Ereignissen sowie Versammlungen oder Aufzügen verwendet werden. Auch Vorschau-Bilder, die beim Teilen von Inhalten aus Links generiert werden, stellen „Vervielfältigungen“ und „öffentliche Zugänglichmachungen“ dar. Eine Einwilligung ist auch hier erforderlich.

Bei gekauften Bildern aus Stockarchiven, wie zum Beispiel Fotolia oder iStock, müssen die Lizenzbedingungen der Stockarchive beachtet werden. Diese verbieten in der Regel eine weitere Einräumung von Bildrechten gegenüber Dritten. Also ein gekauftes Bild bei Facebook zu posten ist nicht erlaubt.

Beim Verlinken sowie Teilen von Textauszügen oder Vorschau-Bildern innerhalb von sozialen Plattformen ist die Kirchengemeinde für die Inhalte und Postings ihrer Nutzer verantwortlich. Eine Haftung besteht allerdings nur, wenn der Kirchengemeinde als Betreiberin der Social-Media-Präsenz

die Rechtswidrigkeit hätte auffallen müssen. Eine Prüfung der verlinkten Inhalte sollte deshalb regelmäßig erfolgen und rechtsverletzende Postings von anderen Nutzern gelöscht werden.

Zu beachten ist auch der mangelhafte Datenschutz, wie zum Beispiel die Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Daten. Die Inhalte auf Facebook-Fanseiten sind für jeden – auch für nicht registrierte Nutzer – sichtbar. Die Datenschutzerklärungen der Plattformbetreiber sind oft unzureichend. Hier sollte gemeinsam mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten Ihrer Kirchengemeinde eine geeignete Datenschutzerklärung entwickelt werden.

www.gemeindebrief.de
Jetzt testen, später entscheiden!

Mehr als 14.500 Nachdruckmaterialien ohne zusätzliche Lizenzkosten.

„Gemeindebrief Plus Online“ für nur 99,60 € inklusive sechs Heftausgaben.

Abopremien für Umsteiger.

Alle Infos auf **Seite 19**.

Medienrecht

20 Fragen aus dem Alltag

– Teil 3 –



Christian Zappe ist Diplom-Jurist, Fachjournalist und Referent für Medien- und Social-Media-Recht. Darüber hinaus ist er als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig und leitet den Kurs Medienrecht für Kirchengemeinden. Weitere Infos unter: www.christian-zappe.de

„Unser Gemeindebrief wird gern gelesen. Daher stecken wir ihn auch in jeden Briefkasten unseres Bezirkes – unabhängig davon, ob es sich um Kirchenmitglieder handelt oder nicht. Eine Auswahl ist uns schlichtweg zu aufwendig.“

Oft verteilen Jugendliche, Kinder oder Rentner die sogenannten Hauswurfsendungen. Vor allem in Form von kostenlosen Zeitungen, gratis Redaktionsblättern mit Werbeeinlagen, Handzetteln, Infoblättern, Werbebroschüren, allgemeinen Wurfsendungen, Verkaufsinfos und gratis Wochenblätter. Auch die Verteilung von unadressierten werbenden Gemeindeblättern und Gemeindebriefen fällt unter die Kategorie Hauswurfsendung. Bei der Verbreitung der Zeitschrift gibt es verschiedene Formen. In Gemeinden mit einer hohen Zahl passiver Mitglieder wird der Gemeindebrief oft von ehrenamtlichen Helfern in die Briefkästen der Mitglieder verteilt oder teilweise auch gegen einen freiwilligen Kostendeckungsbeitrag postalisch übersandt.

Briefkastenwerbung ist als solche grundsätzlich erlaubt, solange der Besitzer des Briefkastens seinen entgegenstehenden Willen nicht ausdrücklich deutlich gemacht hat. Bringt dieser einen sogenannten

„Sperrvermerk“ auf dem Briefkasten an, also einen Hinweis, dass der Einwurf von Werbung und Zeitungen nicht erwünscht ist, so müssen sich die Verteiler hieran halten. Der Einwurf von Gemeindeblättern und Gemeindebriefen entgegen eines Sperrvermerks ist daher nicht erlaubt.

Für unsere Liedzettel im Gottesdienst kopieren wir die Texte und Noten einfach aus dem Gesangbuch. Anders geht es ja nicht. Rechtlich finden wir das unbedenklich. Es ist ja für eine gute Sache.

Noten und Texte dürfen vervielfältigt (z.B. kopiert oder gescannt) werden, wenn sie nicht durch das Urheberrecht geschützt sind.

Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken ist in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 53 Absatz 4 UrhG). Daher hat die VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition) mit der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Pauschalvertrag über das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch geschlossen.

Der Vertrag gilt auch für Andachten oder sonstige Veranstaltungen gottesdienstlicher Art. Singt

die Gemeinde nicht aus dem evangelischen Gesangbuch, ist es im Gottesdienst und bei Andachten erlaubt, Noten und Liedtexte als Fotokopie zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundene Vergütungspflicht deckt der Pauschalvertrag ab. Ein selbsterstelltes Gesangbuch mit kopierten Noten und Texten ist grundsätzlich unzulässig. Für die Verwendung im Gottesdienst dürfen lediglich lose Liedblätter erstellt werden.

Liedtexte und Noten, die bei Veranstaltungen im Programmheft mit aufgenommen werden, um das Herumfliegen fotokopierter Zettel zu vermeiden, sind gegenüber der VG Musikedition gesondert abzurechnen. Urheberrechtlich geschützte Noten dürfen nicht kopiert werden. Hierfür ist der Abschluss eines Lizenzvertrages mit der VG Musikedition erforderlich.

Für die Praxis ist zu empfehlen, anstelle der Kopien originale Notenhefte oder Liederbücher anzuschaffen. Vom Pauschalvertrag nicht erfasst sind die Fotokopien für Noten und Liedtexte für öffentliche Aufführungen und Konzerte von Orchestern, Posaunen- oder Kirchenchören. Das Fotokopieren ohne gesonderte Zahlung ist nicht gestattet.

Medienrecht

20 Fragen aus dem Alltag

– Teil 4 –



Christian Zappe ist Diplom-Jurist, Fachjournalist und Referent für Medien- und Social-Media-Recht. Darüber hinaus ist er als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig und leitet den Kurs Medienrecht für Kirchengemeinden. Weitere Infos unter: www.christian-zappe.de

Unser Gemeindebrief ist super gemacht. In jeder Ausgabe finden sich viele Zitate von prominenten Persönlichkeiten, die zu unserem Themenschwerpunkt passen. Die kurzen Texte haben wir einfach googelt. Quellenhinweise sind daher nicht notwendig.

Das Textzitat (§ 51 UrhG) ist nur dann notwendig, wenn ein Text nicht einfach kopiert werden darf. Und das ist wiederum der Fall, wenn der Text urheberrechtlich geschützt ist. Das gilt für Einträge bei Google, Blogartikel, Zeitungsartikel und Bücher. Tweets sind in der Regel nicht geschützt, da sie zu kurz sind. Pressemitteilungen sind nicht geschützt, da sie zu sachlich sind. Das gilt allerdings nicht für die Bilder in einer Pressemitteilung. Hier gilt das Bildzitat. Ein Bildzitat ist nur dann erlaubt, wenn es eigene Ansichten und Gedanken belegt oder unterstützt (Belegfunktion). Das bedeutet, das Bildzitat muss die eigenen Ausführungen stützen. Was wiederum bedeutet, die Ausführungen müssen auch ohne das Bildzitat für sich stehen bleiben können. Vielmehr muss man sich schon mit einem Thema auseinandersetzen, wie zum Beispiel bei Filmkritiken oder Zeitschriftenbesprechungen.

Bei Zitaten muss die Quelle so gekennzeichnet werden, dass sie ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann. Bei Zitaten von anderen Websites müssen daher Vorname und Name des Autors, ein Link zum Ar-

tikel und bei Fotos die Quellenangabe sowie der Name des Fotografen angegeben werden. Die Quellenangabe muss nicht unter, sondern kann auch in der Einleitung des Zitates stehen, z.B. „A schreibt in ‚Musterlink‘: ...“ Wer sich nicht an die Zitateregeln hält, begeht einen Urheberrechtsverstoß. Dieser wird im Regelfall mit einer Abmahnung verfolgt, und es können zusätzlich Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

An der Erstellung unseres Gemeindebriefs ist ein großes Team beteiligt. Müssen den alle Mitarbeiter im Impressum erwähnt werden? Das nimmt ja recht viel Platz weg. Was muss unbedingt rein?

Das Impressum dient der Identifizierung der an der Herstellung eines Druckwerks beteiligten Personen. Das sind Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber und bei periodischen Druckwerken der verantwortliche Redakteur. Das Impressum von periodischen Druckwerken wie Zeitungen, Zeitschriften und Gemeindebriefen muss auch Namen, Anschrift und bei mehreren verantwortlichen Redakteuren das jeweilige Sachgebiet sowie den für den Anzeigenteil Verantwortlichen enthalten. Nicht genannt werden müssen im Impressum die Autoren der einzelnen Artikel, da der Chefredakteur auch für den Inhalt dieser Artikel redaktionell verantwortlich ist. Die Autoren werden in der Pra-

xis üblicherweise namentlich direkt unter dem von ihnen verfassten Artikel genannt und nicht im Impressum.

Für die paar spärlichen Anzeigen im Gemeindebrief müssen wir im Impressum doch keine verantwortliche Person benennen. Das ist doch wohl übertrieben, oder?

Die Impressumspflicht der Landespressegesetze legt fest, dass auf jedem Druckwerk Name, Firmenname und Wohnort bzw. Sitz des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag der Name des Verfassers oder des Herausgebers genannt werden müssen. In fast allen Landespressegesetzen ist zudem die Anschrift anzugeben. Die redaktionelle Verantwortung für den Anzeigenteil gilt auch für den Chefredakteur oder für eine Person, die für diesen Bereich redaktionell verantwortlich ist. Daher gilt: Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Auf www.stern.de stand ein interessanter Artikel zur Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft in Deutschland. Den Beitrag haben wir natürlich im nächsten Gemeindebrief veröffentlicht. Der hat was mit Kirche zu tun, eine Genehmigung durch den „Stern“ entfällt deshalb.

Auch hier gilt das Urheberrechtsgesetz. Schließlich ist der Autor des Artikels ebenfalls ein Urheber und der Verlag als Heraus-



geber des „Stern“ urheberrechtlich geschützt. Erlaubt sind nur Kurzzitate, wobei die Abgrenzung in Bezug auf den Textumfang nicht eindeutig geregelt ist. Die komplette Wiedergabe eines Artikels ohne die Genehmigung des Autors und die Zustimmung des Verlages ist nicht erlaubt. Das ist unabhängig davon, ob der Artikel etwas mit Kirche zu tun hat oder über die eigene Gemeinde oder das Gemeindefest berichtet. Unproblematisch ist das Zitieren von ein bis zwei Sätzen mit dem Verweis auf die Quelle, aber auch die Verlinkung auf den Originalbeitrag ist erlaubt. Soll ein kompletter Artikel, der online oder in einem Printmedium erschienen ist, abgebildet werden, empfiehlt sich der Kontakt zum entsprechenden Verlag. Wird die Genehmigung erteilt – in der Regel über den zuständigen Chefredakteur des Mediums - sollte dies auch bei der Einbindung erwähnt werden: „Mit freundlicher Genehmigung von...“

Den Gottesdienst und die Predigt unserer Pfarrerin kann man auch als Podcast auf unserer Homepage nachhören – inklusive des Orgelspiels und des Chorgesangs. Da es in unserer Kirche stattfand, liegen die Rechte doch bei bei uns, und wir müssen niemanden mehr fragen – stimmt doch, oder?

Eine Predigt, die im Gottesdienst gehalten wird, ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Rede. Sie ist

urheberrechtlich geschützt. Bei einer Veröffentlichung – zum Beispiel als Livestream, als Video auf der Website der Kirchengemeinde oder bei YouTube, als Abdruck oder auch als Tonmitschnitt – muss die Zustimmung des Pfarrers beziehungsweise der Pfarrerin vorab eingeholt werden. Darüber hinaus bedarf es einer Lizenzierung durch die GEMA, wenn der Gesamtgottesdienst im Internet auf der eigenen Kirchengemeindefestseite oder im eigenen Youtube-Kanal als Livestream oder als Tonmitschnitt veröffentlicht werden soll. Eine solche Veröffentlichung ist in keinem Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA bzw. VG-Musikedition geregelt.

Zudem müssen die Persönlichkeitsrechte, etwa das Recht am eigenen Bild der gefilmten Personen, berücksichtigt werden, die darüber zu informieren sind, dass der Gottesdienst gefilmt und veröffentlicht wird. Insbesondere gilt dies auch für die Bekanntgabe von Amtshandlungen und Amtshandlungsdaten im Gottesdienst, die nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen veröffentlicht werden dürfen (vgl. § 11 Verordnung zur Durch-

führung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD). Hier gilt das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Personen, wie bei einer Veröffentlichung des Gemeindebriefs im Internet.

JOHANNES
KIRCHER
 ORGELBAUMEISTER



Truhenorgel in Eiche mit
4 1/2 Register
8 - 4 - 2 - 1 1/3 und
Sesquialter ab h



Truhenorgel in Kirschbaum
mit 3 1/2 Register
8 - 4 - 2 und 2 2/3 ab h
Transponierbar:
392 - 415 - 440 und 465 Hz
in der Tiefe bis
Subkontra B ausgebaut



Pfeifenwerk einer Truhe
mit 3 Registern

Medienrecht

20 Fragen aus dem Alltag

– Teil 5 –



Christian Zappe ist Diplom-Jurist, Fachjournalist und Referent für Medien- und Social-Media-Recht. Darüber hinaus ist er als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig und leitet den Kurs Medienrecht für Kirchengemeinden. Weitere Infos unter: www.christian-zappe.de

Regelmäßig veröffentlichen wir im Gemeindebrief die hohen, runden Geburtstage unserer Gemeindeglieder. Jetzt haben wir gehört, dass wir die Jubilare erst fragen müssen, ob sie das wollen. Wie soll das gehen?

Bei der Veröffentlichung von runden Geburtstagen der Gemeindeglieder handelt es sich um sogenannte Amtshandlungs- und Jubiläumsdaten. Die Veröffentlichung von Daten wie Geburtstagen und auch Trauungen mit vollständiger Anschrift und dem Geburtstag der Gemeindeglieder im Gemeindebrief ist datenschutzrechtlich bedenklich. Nur mit Einwilligung der Gemeindeglieder ist eine Veröffentlichung dieser Daten zulässig. Daher sollten nur der Name, der Vorname und das Geburtsdatum veröffentlicht werden und nicht die vollständige Anschrift.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeglieder einer Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten jederzeit widersprechen können. Auf das Recht zu widersprechen müssen die Betroffenen rechtzeitig hingewiesen werden. Ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht sollte daher in jeder Ausgabe des Gemeindebriefs abgedruckt werden. Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht sollte

neben den Amtshandlungs- und Jubiläumsdaten stehen. Zur besseren Verwaltung der Widersprüche können diese im Gemeindeglieder-Datenverwaltungsprogramm als kirchliche Sperre erfasst und bei künftigen Veröffentlichungen beachtet werden.

Eine Ausnahme gilt für den digitalen Gemeindebrief, der für jedermann abrufbar auf der Gemeinde-Website als PDF-Datei zur Verfügung steht. Um Amtshandlungs- und Jubiläumsdaten dort zu veröffentlichen, reicht es nicht aus, dass die betroffene Person einer Veröffentlichung nicht widersprochen hat. Vielmehr ist dafür eine schriftliche Einwilligung erforderlich.

Eine mündliche Einwilligung ist zwar zulässig – doch eine schriftliche lässt sich bei einem Rechtsstreit beweisen. Die Einwilligung muss stets vor Veröffentlichung des Gemeindebriefs vorliegen. Eine Veröffentlichung der Daten ohne Erlaubnis kann zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen führen. Darüber hinaus können auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Fehlt die erforderliche Einwilligung, sollte man auf eine Veröffentlichung im Internet ganz verzichten.

Weitere Informationen zur Veröffentlichung von Amtshandlungs-

und Jubiläumsdaten finden sich in der Datenschutzverordnung der EKD. Abrufbar unter: https://www.ekd.de/download/ekvw_datenschutzverordnung_852_09_2003.pdf

Unser Gemeindebrief hat viele Anzeigen. Damit finanzieren wir den kompletten Druck. Am Jahresende bleibt sogar noch ein bisschen für die Gemeindekasse übrig. Da das alles nicht kommerziell ausgerichtet ist, müssen wir für diese Einnahmen keine Mehrwertsteuer zahlen.

Auch wenn das alles nicht kommerziell ist, sind die Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft reguläre Einkünfte der Kirchengemeinde. Aus der Summe der Einkünfte errechnet sich die Steuerpflicht. Bei der Mehrwertsteuer bleibt es beim ermäßigten Satz von sieben Prozent, der für den Druck des Gemeindebriefs zu bezahlen ist, wenn nicht zu viel Werbung im Blatt ist. Übersteigt der Anzeigenteil jedoch den redaktionellen Teil, dann muss Ihnen die Druckerei 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnen.

Zudem sind Erlöse aus Anzeigen oder Sponsoring keine Zuwendungen im Sinne der Gemeinnützigkeit, daher werden entsprechende Spendenquittungen im Allgemeinen von den Finanzbehörden nicht als steuermindernd anerkannt.

Medienrecht

20 Fragen aus dem Alltag

– Teil 6 –



Christian Zappe ist Diplomb-Jurist, Fachjournalist und Referent für Medien- und Social-Media-Recht. Darüber hinaus ist er als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig und leitet den Kurs Medienrecht für Kirchengemeinden. Weitere Infos unter: www.christian-zappe.de

Unsere Konfirmanden haben ein lustiges Musikvideo gedreht, in dem sie den verstorbenen Michael Jackson imitieren. Das ist jetzt auf dem YouTube-Kanal der Konfis zu sehen. Ist doch unbedenklich, oder?

Dabei müssen verschiedene rechtliche Dinge beachtet werden. Bei der Zulässigkeit der Erstellung und Veröffentlichung eines solchen Musikvideos können die Urheberrechte von Michael Jackson verletzt sein, wenn Musik von dem Künstler im Hintergrund läuft.

Eine Imitation des Künstlers Jackson ist dahingehend nur solange unbedenklich, wenn sich nicht über Michael Jackson in „irgendeiner Form“ lustig gemacht wird. Hier gilt das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen. Also die Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts von Michael Jackson über den Tod seiner Person hinaus. Zudem kann auch ein Tanzstil oder eine Choreografie urheberrechtlich geschützt sein.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt einerseits die Rechte des Urhebers an seinem Werk vor Beeinträchtigungen, andererseits werden diese Rechte durch eine Reihe von Vorschriften eingeschränkt. Erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers wird ein Werk gemeinfrei und kann von jedermann genutzt

werden. Das ist hier nicht der Fall, da Michael Jackson am 25. Juni 2009 gestorben ist. Die Musikknutzung wäre somit erst 2079 erlaubt.

Von einer Veröffentlichung des eigenen Musikvideos auf YouTube ist grundsätzlich abzuraten, da keine Zustimmung des Urhebers bzw. der Rechteinhaber des Musikverlages vorliegt. Wird das Video trotzdem hochgeladen, muss mit einer Abmahnung des Musikverlages gerechnet werden. Man findet bei YouTube viele solcher Videos, die in der Regel nicht erlaubt sind. Eine Weiterverbreitung lediglich zu privaten Zwecken innerhalb einer geschlossenen Konfi-Gruppe ist erlaubt.

Darf man eigene Coverversionen hochladen?

Ohne Erlaubnis grundsätzlich nein. Auch wer nur aus Begeisterung ein Stück covert (also nachspielt) und damit kein Geld verdienen will, muss die Erlaubnis haben, wenn er davon ein Video hochlädt und es damit veröffentlicht. Erst wenn der Komponist schon 70 Jahre tot ist, kann jeder die Komposition verwenden. Für eine Veröffentlichung auf der Gemeindeforum oder auf Videoportalen sind auch hier die entsprechenden Nutzungsrechte einzuholen. Zuständig für die erforderlichen Nutzungsrechte

ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

MEDIENSEMINAR

mit Christian Zappe
am 12. November 2016

In der kirchlichen Arbeit werden bei Veranstaltungen und in der crossmedialen Öffentlichkeitsarbeit fremde Texte, Bilder, Musik und Videos eingesetzt. Dabei müssen Urheber- und Datenschutzrechte beachtet werden. Klar und verständlich führt das Seminar mit Gemeindebrief-Autor Christian Zappe an typischen Beispielen aus dem Alltag in das Medienrecht ein. Eigene Beispiele können mitgebracht werden. Anmeldung:

Seminar Medienrecht, crossmedial Kompaktseminar für Einsteigende

Kurs 36 209,
12. November 2016, 10–17 Uhr,
FFZ Hotel und Tagungshaus
in Düsseldorf.
Telefon 0211 4562-289.
Fax 0211 4562-490.
E-Mail katrin.winter@ekir-lka.de

Medienrecht

20 Fragen aus dem Alltag

– Teil 7 –



Christian Zappe ist Diplom-Jurist, Fachjournalist und Referent für Crossmedia-Kommunikation, Medien- und Social-Media-Recht. Er arbeitet zudem als Kommunikationsberater. Der studierte Jurist und gelernte Journalist war viele Jahre als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig. Weitere Infos unter www.christian-zappe.de.

Ein Mitglied unseres Kirchenvorstandes wies die Gemeindebriefredaktion darauf hin, dass wir verpflichtet sind, der Deutschen Nationalbibliothek ein Pflichtexemplar unserer „Kirchenglocke“ zukommen zu lassen. Dabei ist unser Gemeindebrief doch gar keine „richtige“ Zeitschrift. Oder?

In Deutschland muss für alle Publikationen ab einem gewissen Seitenumfang ein Pflichtexemplar an die Deutsche Nationalbibliothek abgegeben werden. Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) und die Pflichtablieferungsverordnung (PflAV) enthalten klare Angaben der zu sammelnden Werke. Gesammelt werden alle Medienwerke, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton,

die in körperlicher Form auf Papier, elektronischen und anderen Datenträgern vorliegen oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. Dabei ist es unerheblich, ob das Medienwerk über eine ISBN verfügt oder ob eine Meldung an das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) erfolgt.

Die Deutsche Nationalbibliothek sammelt

- Bücher, Karten, Normen, Zeitschriften, Zeitungen, Tageszeitungen in Auswahl, zeitschriftenartige Reihen (Jahrbücher), Loseblattwerke, Dissertationen und
- Habilitationsschriften (nicht aus dem Ausland)
- Musikalien und Musikonträger
- Sprechonträger
- Dia- und Arbeitstransparentserien
- Mikroformen

- Medienwerke auf elektronischen Datenträgern (z. B. CD-ROMs, Disketten)

- Netzpublikationen

Ein Gemeindebrief ist eine Zeitschrift und erfüllt die Abgabepflicht unter den genannten Voraussetzungen. Ein Pflichtexemplar muss daher für jede Ausgabe des Gemeindebriefes der Deutschen Nationalbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

Neulich gab es Ärger mit einem Beitrag in unserer „Kirchenglocke“ und ein Kirchenmitglied verlangte mit dem Hinweis auf das Pressegesetz den Abdruck eines kritischen Leserbriefes. Wir sind aber der Meinung, dass wir nicht dem Pressegesetz unterliegen. Was tun?

Auf den Abdruck von Leserbriefen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die einzige Form,

die Veröffentlichung von der Gemeindebriefredaktion zu erzwingen, ist die Gegendarstellung sowie der Widerruf und die Richtigstellung. In der Regel beziehen sich Leserbriefe auf Artikel aus der letzten Ausgabe. Dabei sollte der Verfasser sich kurz fassen, denn der Raum für Leserbriefe ist beschränkt. Die Redaktion darf sich in jedem Fall das Recht vorbehalten, die eingesandten Texte zu kürzen. Beschimpfungen gegenüber der Redaktion sind übrigens generell fehl am Platz.

Der Gemeindebrief ist nach dem Presserecht ein periodisches Druckwerk. Das sind Vervielfältigungen wie Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Werbeflyer und Infobriefe, die in ständiger Form und nicht seltener als in sechsmonatigem Abstand erscheinen. Daher fallen Gemeindebriefe im Regelfall unter das Presserecht und somit unter die Landespressegesetze. Die gesetzliche Regelung für einen Gegendar-

stellungsanspruch sind in § 11 Landespressegesetz normiert.

Eine Frage zum Gemeindefest: Die musikalische Untermalung spielen die Konfirmanden als mp3-Dateien in die Boxen ein. Jetzt haben wir gehört, dass wir erst die GEMA um Genehmigung für die Musiktitel bitten müssen. Stimmt das?

Beim Abspielen von mp3-Files greift ein entsprechender Pauschalvertrag mit der GEMA, den die Evangelische Kirche in Deutschland mit der GEMA abgeschlossen hat. Eine weitere Genehmigung entfällt. Auch eine zusätzliche Vergütungspflicht an die GEMA ist nicht erforderlich. Die Erlaubnis zum Abspielen von Musik ist vom Pauschalvertrag mit abgedeckt. Die Gemeinde muss allerdings alleinige Veranstalterin sein und die Veranstaltung darf nicht ausschließlich mit Tanz verbunden sein. Es ist nicht erlaubt, dass die Veranstaltung gemeinsam mit

anderen Vereinen, kirchlichen Stiftungen oder Schulen usw. durchgeführt wird. In diesen Fällen ist eine Meldepflicht direkt an die GEMA erforderlich.

Eine Veranstaltung mehrerer Kirchengemeinden ist möglich, wenn alle zum Kreis der Berechtigten gehören. Eine Kooperation zwischen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden ist von den Pauschalverträgen mit abgedeckt. Darüber hinaus umfasst der Pauschalvertrag auch Gemeindeabende, Sommerfeste oder Jugendveranstaltungen mit Unterhaltungsmusik. Dabei darf grundsätzlich kein Eintrittsgeld genommen werden. Bei Jugendveranstaltungen, zum Beispiel Jugenddisco, bei der überwiegend das Tanzen im Vordergrund steht, gilt der Pauschalvertrag nicht. Hier ist eine Genehmigung der GEMA zum Abspielen von Musik erforderlich. Das ist gilt übrigens auch, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

faith+funds²⁰¹⁶

Fachtagung Fundraising für Kirche, Caritas und Diakonie

Die neue Tagung des DFRV für Führungspersonen sowie Fundraiserinnen und Fundraiser aus dem kirchlichen Umfeld

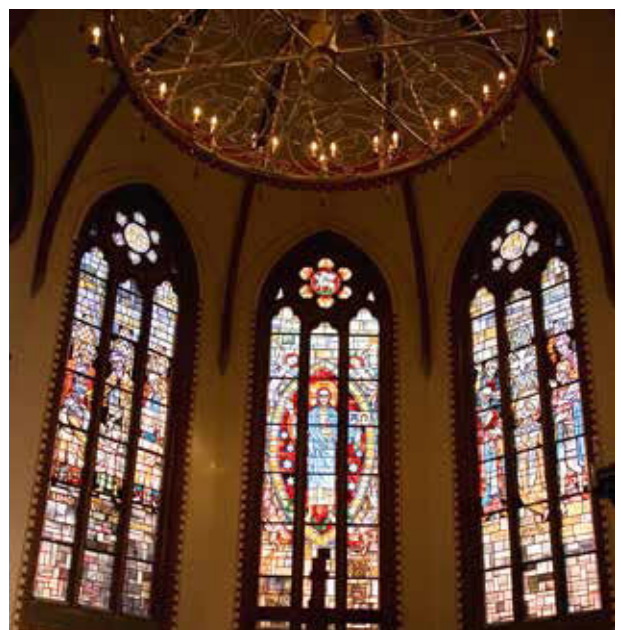
Innovatives Veranstaltungskonzept mit praxisorientierten Seminaren und Workshops von hochkarätigen Referentinnen und Referenten

Bei Anmeldung bis 21. Juli 2016

> **10 % Early-Bird-Rabatt**
auf die Teilnahmegebühren

Am 21. und 22. September 2016

Heinrich Pesch Haus Ludwigshafen



Mehr Informationen unter www.dfrv.de

Medienrecht für Kirchengemeinden

Panoramafreiheit

Wir thematisieren Fragen zum Medienrecht für Kirchengemeinden – damit Sie wissen, wo juristische Stolperfallen lauern und wie Sie ihnen ausweichen können. Unser Tipp heute: Panoramafreiheit – Das müssen Sie beim Fotografieren wissen.



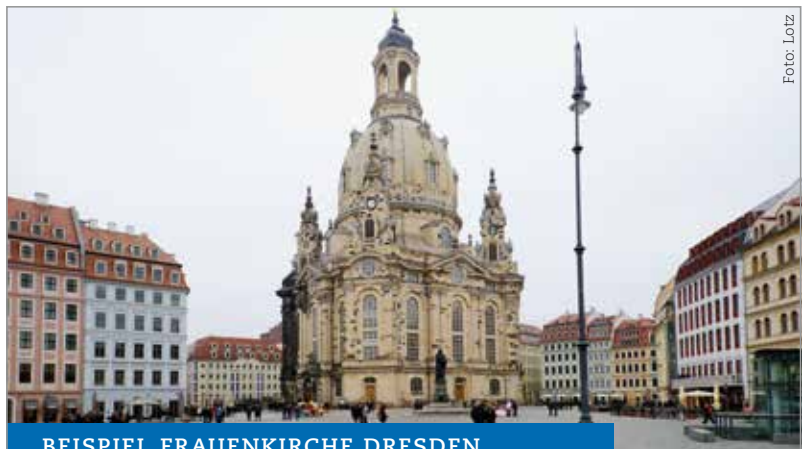
Christian Zappe ist Diplom-Jurist, Fachjournalist und Referent für Crossmedia-Kommunikation, Medien- und Social-Media-Recht. Er arbeitet zudem als Kommunikationsberater. Der studierte Jurist und gelernte Journalist war viele Jahre als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig. Weitere Infos unter www.christian-zappe.de.

Die Panoramafreiheit ermöglicht es, im öffentlichen Raum zu fotografieren und diese Fotos zu veröffentlichen, ohne die Urheberrechte einzelner Bauwerke und Kunstwerke beachten zu müssen. Grundsätzlich liegt das Urheberrecht eines Bauwerks zunächst beim Architekten, bei einer Statue beim Bildhauer und bei einem Kunstwerk beim Künstler.

Nach dem geltenden Urheberrecht darf man in der Regel keine Fotos von Kunstwerken oder Gebäuden im Internet in Social-Media-Netzwerken veröffentlichen oder zum Beispiel als Postkarte verkaufen.

Werke an öffentlichen Plätzen

Die Panoramafreiheit ist gesetzlich geregelt in Paragraph 59 des Urheberrechtsgesetzes und bezieht sich konkret auf Werke an öffentlichen Plätzen. Erlaubt ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.



BEISPIEL FRAUENKIRCHE DRESDEN

Bei Aufnahmen der Frauenkirche ist zwischen Außen- und Innenaufnahmen zu unterscheiden. Für Aufnahmen der Kirche von außen, die von einem öffentlich zugänglichen Ort (z.B. der Neumarkt) gemacht werden, gilt die so genannte Panoramafreiheit. Das heißt, dass derartige Aufnahmen zulässig sind und keiner Genehmigung der Stiftung Frauenkirche Dresden bedürfen. Gleiches gilt für die Verwendung der Bilder. Sie können also sowohl für das private Fotoalbum als auch für kommerzielle Zwecke nach eigenem Ermessen Aufnahmen anfertigen.

Anders verhält es sich bei Innenaufnahmen der Frauenkirche. Um den sakralen Charakter des Kirchraums der Frauenkirche zu wahren, aber auch um bestehenden Urheberrechte nicht zu verletzen, ist das Fotografieren und Filmen nicht gestattet. An den Eingängen zur Kirche werden die Besucher durch entsprechende Schilder darauf hingewiesen.

Foto: Lotz

Grafik: Zully Kosika



Foto: Lotz

BEISPIEL REICHSTAG

Werden Aufnahmen vom Berliner Reichstag gemacht, ist es erlaubt, diese Bilder auch zu veröffentlichen und zu verkaufen, solange die Aufnahmen von einem öffentlichen Platz aus hergestellt wurden und sich bleibend an diesem Ort befinden. Allerdings war der verhüllte Reichstag von dieser Regelung dieser Ausnahmeerlaubnis nicht betroffen, weil die Verhüllungen keinen bleibenden Charakter hatten.

Grenzen der Panoramafreiheit

Die Panoramafreiheit gilt nicht für Aufnahmen, die von privaten Grundstücken aus gemacht werden. Aufnahmen, die auf oder von privaten Grundstücken aus gemacht werden, unterliegen schon aufgrund ihrer Definition nicht der Panoramafreiheit. Gegenstände, die man von der Straße aus sehen kann, dürfen ungefragt fotografiert,

gedreht und in allen kirchlichen Medien verbreitet werden. Dasselbe gilt auch für urheberrechtlich geschützte Werke, die nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in Szene gesetzt sind.

Bilder in Sozialen Netzwerken

Problematisch ist die Nutzung von Bildern, die in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter hochgeladen werden. In den Facebook-Nutzungsbedingungen, denen Nutzer mit dem Anlegen eines Accounts zugestimmt haben, sichert sich Facebook die Erlaubnis zur Nutzung ihres Namens, der Fotos und sämtlicher Inhalte sowie die Informationen. Diese Informationen kann Facebook im Zusammenhang mit kommerziellen, gesponserten oder verwandten Inhalten nutzen. Der Nutzer wird in den Facebook-Bestimmungen darauf hingewiesen, dass er keine Inhalte auf Facebook posten darf, die die Rechte anderer verletzen. Das gilt auch für das Urheberrecht und betrifft Bildaufnahmen, die nicht von der Panoramafreiheit betroffen sind.

Fazit

Die Panoramafreiheit gilt nicht grenzenlos. Möchte man Bilder von Bauwerken und Kunstwerken möglichst sicher in den eigenen kirchlichen Publikation, auf der eigenen kirchlichen Facebook-Gemeindefseite posten oder bei Twitter veröffentlichen, muss man zuerst recherchieren, ob das Bauwerk urheberrechtlich geschützt ist. Darü-

ber hinaus muss feststehen, wer die Rechte an dem Bauwerk hat. Der Urheber oder Rechteinhaber muss dann die Erlaubnis erteilen und einer rechtssicheren Veröffentlichung steht nichts mehr entgegen.

MEDIENSEMINAR

mit Christian Zappe
am 9. September 2017

In der kirchlichen Arbeit werden bei Veranstaltungen und in der Öffentlichkeitsarbeit fremde Texte, Bilder, Musik und Videos crossmedial eingesetzt. Dabei müssen Urheber- und Datenschutzrechte beachtet werden. Darf ein Film (oder Filmausschnitt) in der Gemeinde oder in Jugendgruppen gezeigt werden? Wie verhält eine Gemeinde sich richtig bei der Vervielfältigung von Noten und Liedtexten? Darf ich Fotos vom Sommerfest bei Facebook einstellen? Außerdem wird angesprochen, wie die Gemeinde ihre eigenen Rechte schützen kann und was zu tun ist, wenn man abgemahnt wird?

Klar und verständlich führt der Kurs an typischen Beispielen aus dem Alltag in das Medienrecht und Datenschutzrecht ein. Eigene Beispiele können mitgebracht werden.

Seminar Medienrecht für Gemeinden und soziale Einrichtungen

9. September 2017, 10–17 Uhr, in Düsseldorf im Rahmen von „Kirche kommuniziert“, Medien-Bildungsangebot der Evangelischen Kirche im Rheinland.

FFFZ Hotel und Tagungshaus in Düsseldorf.
Telefon 0211 4562-289
Fax 0211 4562-490
E-Mail katrin.winter@ekir-lka.de

MARKTPLATZ ANZEIGE

landes theater eisenach

Erich A. Radke
LUTHER!
REBELL WIDER WILLEN
Libretto: Tatjana Rese
DAS MUSICAL

5. Mai bis 31. Juli 2017

AM ANFANG WAR DAS WORT

LUTHER 2017
500 JAHRE REFORMATION

Gegen Vorlage Ihrer Musickarte erhalten Sie zur Nationalen Sonderausstellung auf der Wartburg den ermäßigten Eintrittspreis. www.theater-eisenach.de

Medienrecht für Kirchengemeinden

GEMA: Neues Meldeverfahren

Im Pauschalvertrag für Konzerte und andere Veranstaltungen zwischen EKD und GEMA gibt es Änderungen: Sowohl das Meldeverfahren als auch der Meldebogen für die Wiedergabe von Musikwerken wurden modifiziert

Der Fragebogen ist abrufbar unter:
https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Formulare/Formulare_aida/fragebogen_kirchen_VDD.pdf

Zur Nutzung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften der evangelischen Kirche berechtigt. Dazu zählen die EKD, die Landeskirchen und ihre Kirchenkreise sowie Gemeinden. Auch diakonische Einrichtungen, wenn eine Kirchengemeinde deren Trägerin ist.

Zudem sind auch kirchliche Werke und Verbände zur Nutzung berechtigt, wenn sie der EKD angehören. Die Berechtigung entfällt allerdings, sobald eine Veranstaltung gemeinsam mit einer anderen Institution durchgeführt wird – zum Beispiel einem kommunalen und privaten Träger oder sonstigen Dritten. Die Kirchengemeinde oder der kirchliche Verband muss alleiniger

Veranstalter sein. Eine gemeinsame Veranstaltung mit der katholischen Kirche ist möglich, da für sie ein ähnlicher Pauschalvertrag besteht.

Neue Regelungen des Pauschalvertrages

Für Kirchengemeinden ändert sich einiges: Seit dem 1.7.2016 hat die GEMA ihren Kundenservice zentralisiert. Öffentliche Musikwiedergaben werden nunmehr zentral in Berlin erfasst und lösen die bisherigen regionalen GEMA-Bezirksdirektionen ab. Die Meldebögen müssen ab sofort an das GEMA-

Neue Kontaktdaten

GEMA-Kundencenter
 11506 Berlin
 Telefon: 030 588 589 99
 Telefax: 030 212 92 795
 E-Mail: kontakt@gema.de

Kunden-Center in Berlin gesendet werden. In einer Übergangszeit werden die von den Kirchengemeinden noch an die alte Adresse geschickten Meldungen weitergeleitet.

Die Änderungen im Überblick

Nach einer einjährigen Einführungsphase wurde das neue Meldeverfahren inzwischen von EKD und GEMA ausgewertet. Im Ergebnis haben sich beide Vertragspartner auf einen überarbeiteten Meldebogen verständigt.

Auf Seite 1 sind jetzt die unterschiedlichen Fristen je nach Geltung des Pauschalvertrages deutlich hervorgehoben. Unter Ziffer II.b) (Seite 2) wird nur noch zwischen einer „Mehrveranstaltung im Sinne von Ziffer I.“ (Seite 1) und „Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik“ unterschieden. Auf die Art der Wiedergabe kommt es also nicht mehr an.

Die „Konzerte mit Unterhaltungsmusik“, die (soweit ohne Eintritt oder Spende) im bisherigen Meldebogen unter Ziffer II.a) als zwar meldepflichtig, aber abgegolten erschienen, finden sich nun unter Ziffer III. (Seite 2). Sie sind damit nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und müssen sowohl gemeldet als auch separat vergütet werden. Der alte Meldebogen stand an dieser Stelle im Widerspruch zu eindeutigen Formulierungen im Pauschalvertrag. Die EKD hat mit

der GEMA vereinbart, dass aus der Vergangenheit keine Ansprüche hergeleitet werden.

Für das Jahr 2015 haben die EKD und die GEMA erstmals vereinbart, dass Konzerte und Veranstaltungen der Kirchengemeinden, kirchlichen Vereine oder Einrichtungen mit Musiknutzung der GEMA zu melden sind. Diese Meldung ist seitdem erforderlich, um die einzelnen Nutzungen dem Pauschalvertrag tariflich zuordnen zu können.

Die Ausnahmen und die Regeln

Unter einer Veranstaltung ist ein zeitlich befristetes Ereignis zu verstehen, das aus einem bestimmten Anlass stattfindet, wie zum Beispiel Feste. Von dieser Meldepflicht sind allerdings nicht alle Veranstaltungen betroffen: Ausgenommen ist die Musik im Gottesdienst sowie die Hintergrundmusik oder auch „Musikberieselung“ zum Beispiel in Senioren- oder Jugendtreffs. Diese Veranstaltungen sind vom Pauschalvertrag abgedeckt. Allerdings dürfen auch hier keine Eintrittsgelder oder eventuelle Unkostenbeiträge erhoben werden.

Nicht der GEMA gemeldet werden müssen auch weiterhin jährliche einmalig stattfindende Pfarr- oder Gemeindefeste, Kindergartenfeste pro Kindertagesstätte, adventliche Feiern mit Tonträgermusik, jährliche beziehungsweise adventliche Feiern mit Livemusik,

sofern die ausübenden und auftretenden Künstler nicht gewerbliche Musiker sind. Eine monatliche Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik ist ebenfalls anmeldefrei. Eintrittsgelder oder andere Unkostenbeiträge dürfen nicht erhoben werden.

Fazit

Die öffentliche Wiedergabe und Verbreitung eines Werkes ist zum Teil sehr weitläufig vom Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA gestattet. Ohne Zustimmung der Rechteinhaber ist es allerdings nach wie vor nicht erlaubt, die musikalischen Werke zu verändern, zu bearbeiten oder nach Belieben zu vervielfältigen. Allein der Urheber oder der von ihm beauftragte Verlag, die Plattenfirma oder Verwertungsgesellschaft als Rechtsträger entscheiden darüber, was mit seinem Werk gemacht werden darf. Nur für den privaten Gebrauch gibt es Ausnahmen.



Christian Zappe ist Diplom-Jurist, Fachjournalist und Referent für Crossmedia-Kommunikation, Medien- und Social-Media-Recht. Er arbeitet zudem als Kommunikationsberater. Der studierte Jurist und gelehrte Journalist war viele Jahre als Dozent für die Evangelische Medienakademie tätig. Weitere Infos unter www.christian-zappe.de.

Direkter Draht

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Landeskirche oder der EKD unter Andrea.Braukmueller@ekd.de. Zudem hat die GEMA eine Rufnummer eingerichtet, über die Sie mit dem Kundencenter verbunden werden.
Telefon: 030 588 58999.

MARKTPLATZ ANZEIGE

landes
theater
eisenach

Erich A. Radke

LUTHER!

REBELL WIDER WILLEN

Libretto: Tatjana Rese

DAS MUSICAL

AM ANFANG
WAR DAS WORT



5. Mai bis 31. Juli 2017

Gegen Vorlage Ihrer Musickarte erhalten Sie zur Nationalen Sonderausstellung auf der Wartburg den ermäßigten Eintrittspreis. www.theater-eisenach.de